



Kanzlei News

Im Fokus

2 | Aktuelles



Gebrauchtwagengarantie:
Klausel unwirksam

6 | Kompetenz



Management in
guten Händen

7 | Internes



JUVE-Kanzlei
des Jahres



Liebe Mandanten, liebe Geschäftsfreunde,

die Wirtschaftskrise ist noch nicht ausgestanden, gleichzeitig stellen viele Unternehmen die Weichen in Richtung Zukunft, um die sich bietenden Chancen zu nutzen. Wir wollen Sie dabei weiter unterstützen und haben unseren Full Service Ansatz mit der Bereitstellung zusätzlicher Kompetenzen verstärkt.



Axel Zimmermann

In der 10. Ausgabe berichten wir über unsere neuen Practice Groups Patent Litigation und Patent Services, die zu Jahresbeginn ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Auch im Arbeitsrecht gibt es Neues zu berichten: So hat sich die Beratung von Managern und Vorständen so rasant entwickelt, dass wir auch hier mit der Bildung eines spezialisierten Teams unter der

Leitung von Dr. Stefan Kursawe reagiert haben. Darüber hinaus haben wir für Sie wieder interessante Neuigkeiten aufbereitet und berichten über personelle Entwicklungen in der Partnerschaft.

Wir wünschen Ihnen mit der aktuellen Ausgabe unserer Kanzlei News viel Vergnügen.

Ihr

Axel Zimmermann

Full-Service im IP-Recht

Mit neuen Dienstleistungsangeboten im Patentbereich reagiert die Partnerschaft auf die Bedürfnisse ihrer Mandanten.

Seit Jahren steigen die Anmeldungen von Marken, Gebrauchsmustern und Patenten kontinuierlich an. Wurden in 2002 noch rund 59.000 Patente beim deutschen Patent- und Markenamt angemeldet, waren es im Jahr 2008 fast 62.500. Die Gründe sind vielfältig: So schreitet die Globalisierung der Waren und Dienstleistungen immer schneller fort, gleichzeitig steigen die Entwicklungskosten für neue Produkte. Klar, dass damit auch das Bedürfnis wächst, seine innovativen Erfindungen, Erzeugnisse und die oft kunstvoll kreierten Namen schützen zu lassen. Doch das ist nicht so einfach: Bei Markenmeldungen, also den

Anträgen auf Eintragung der Namen, stieg die Zahl von rund 57.500 in 2002 auf über 70.000 im Jahr 2008 an. Die Anmeldung führt allerdings noch lange nicht zur Eintragung und so wurden im vergangenen Jahr fast 30.000 Markenansprüche zurückgewiesen. Fachliche Expertise wird daher immer wichtiger.

Heisse Kursawe Eversheds hat in den vergangenen Jahren sukzessive ihre IP-Abteilung (IP steht für Intellectual Property) ausgebaut und dabei einen Schwerpunkt auf den Schutz von Marken, Domains, Geschmacks- und Gebrauchsmustern gelegt. Mandanten

► Fortsetzung Seite 4

Management in guten Händen

Ein neues Team berät und vertritt Führungskräfte und Organe von Unternehmen bei der Vertragsgestaltung bis hin zur Abwehr von Haftungsfällen.

Führungskräfte und Organe von Unternehmen wie Vorstände und Aufsichtsräte stehen mehr denn je einem komplexen Regelwerk aus verschiedenen Gesetzen und damit verbundenen Kontrollpflichten und Haftungstatbeständen gegenüber, in dem die Grenze zwischen unternehmerischer Handlungsfreiheit und vermeintlicher Pflichtverletzung zu verschwimmen scheint. Gleichzeitig gilt es, die komplexen Vorschriften in Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Fragestellungen im Auge zu behalten.



Dr. Stefan Kursawe,
Arbeitsrecht

Dies bezieht sich gleichermaßen auf die einzelnen Personen gegenüber dem Unternehmen wie auch auf die Unternehmen gegenüber ihrem Führungspersonal. Heisse Kursawe

Eversheds hat auf diese Gemengelage mit einem Team reagiert, das sich auf die Beratung und Vertretung von Führungskräften einerseits und Unterneh-

► Fortsetzung Seite 6



Inspektionsklausel in Gebrauchtwagengarantie unwirksam

AGB-Klauseln sind unwirksam, die Garantieleistung davon abhängig machen, dass Wartungsarbeiten in der Werkstatt des Verkäufers durchgeführt werden.

Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 14. Oktober 2009 entschieden. Im Fall ging es um die Wirksamkeit einzelner Klauseln in einem formularmäßig abgeschlossenen Garantievertrag für Gebrauchtwagen (Az: VIII ZR 354/08).



Joachim Wienken, LL.M.,
Versicherungs- und
Produkthaftungsrecht

Dem Urteil zufolge benachteiligt eine Klausel, die die Erbringung der Garantieleistung davon abhängig macht, dass die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten in der Werkstatt des Verkäufers durchgeführt werden und im Falle der Unzumutbarkeit eine Freigabe des Verkäufers einzuholen ist, den Käufer unangemessen und ist daher unwirksam. Dem Käufer sei es in vielen Fällen, etwa wegen der Entfernung, nicht zumutbar, das

Fahrzeug in der Werkstatt des Verkäufers warten zu lassen. Zudem sei nicht ersichtlich, warum die Reparatur in einer anderen Werkstatt von der vorherigen Genehmigung des Verkäufers abhängig zu machen sei.

Ferner benachteiligt eine Garantiebedingung den Käufer unangemessen, nach der die Garantieleistung von der Vorlage der Reparaturrechnung abhängig ist. Sie ist ebenfalls unwirksam.

Auch wenn sich das Urteil mit Garantiebedingungen für Gebrauchtwagen befasst, ist auffällig, dass in der Begründung nicht auf Besonderheiten des Gebrauchtwagenkaufes abgestellt wird. Die Erwägungen des BGH lassen sich auf entsprechende Klauseln in Garantiebedingungen für Neuwagen übertragen und können damit auch zu deren Unwirksamkeit führen. §

Erleichterungen für die Wirtschaft

Im vergangenen Jahr hat die Bundesregierung ein Gesetz auf den Weg gebracht, das dem Aufschwung dienen soll.

Viele Regelungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes gingen durch die Presse, wesentliche Änderungen die für die Körperschaft- und Einkommensteuer gelten, blieben bislang jedoch außen vor.

Körperschaftsteuer

Dies gilt etwa für den Verlustabzug im Sinne von § 8 c KStG. Nach der bisherigen Regelung entfielen bei einem mittelbaren oder unmittelbaren Anteilerwerb von über 25% bis zu 50% die steuerlichen Verlustvorträge anteilig bzw. insgesamt. Mit der neuen Regelung bleiben Verlustvorträge bei konzerninternen Umstrukturierungen nun erhalten. Diese sogenannte Konzernklausel greift jedoch nur, soweit am übertragen-

den und übernehmenden Rechtsträger mittelbar oder unmittelbar dieselbe Person zu 100% beteiligt ist. Des Weiteren bleiben bei schädlichen Beteiligungserwerben nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge erhalten, soweit sie die anteilig auf sie entfallenden stillen Reserven nicht übersteigen soweit die stillen Reserven auch im Inland besteuert werden könnten. Die bisherige Sanierungsklausel, die nur vorübergehend für die Wirtschaftsjahre 2008 und 2009 gelten sollte, hat weiterhin Geltung.

Einkommensteuer

Änderungen gibt es im Rahmen der sogenannten Zinsschranke. Bisher waren Zinsaufwendungen, die die

Zinserträge übersteigen (Zinssaldo), nur bis zur Höhe von 30% des nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern

und Abschreibungen) abziehbar. Jetzt kann ein im Rahmen der 30%-EBITDA-Grenze nicht ausgenutzter Zinsabzug für die folgenden fünf Jahre vorgetragen werden. Daneben gibt es Erleichterungen bei der Eigenkapitalquote durch Erweiterung der zulässigen Abweichung von der Konzernquote auf 2%. Schließlich wird die Freigrenze von 3 Millionen Euro festgeschrieben. §



Karel Schweiß,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Steuerberater

BGH: Schönheitsreparaturklausel unwirksam

Eine Farbwahlklausel, die dem Mieter auch während der Mietzeit binden soll, macht eine Schönheitsreparaturklausel unwirksam.

In der Schönheitsreparaturklausel eines Mietvertrags war geregelt, dass der Mieter diese „regelmäßig und fachgerecht“ durchzuführen habe. Dabei schrieb die Klausel vor, dass diese Schönheitsreparaturen auch „das Weißen der Decke und Oberwände“ umfassen soll. Der Vermieter forderte nach Ende des Mietverhältnisses Schadensersatz, weil keine Schönheitsreparaturen durchgeführt wurden. Mit Urteil vom 23.09.2009 (Az. IIX ZR 144/08) wies der Bundesgerichtshof (BGH) die Klage im vollen Umfang ab.

Er hatte bereits mit Urteil vom 18.07.2008 (Az. IIX ZR 224/07) entschieden, dass eine formularvertragliche Klausel, die den Mieter dazu verpflichtet, Schönheitsreparaturen „in neutralen, hellenden deckenden Farben und Tapeten auszuführen“, unwirksam ist, wenn dies nicht auf den Zustand der Wohnung zum

Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsache beschränkt ist, sondern auch für Schönheitsreparaturen gilt, die der Mieter im Laufe des Mietverhältnisses vorzunehmen hat.

Da auch im vorliegenden Fall die Klausel nicht zwischen den während der Mietzeit vorzunehmenden Schönheitsreparaturen und der Endrenovierung unterschied, wurde sie ebenfalls für unwirksam erklärt. Insbesondere könne der Begriff „Weißen“ nicht nur als Synonym für „Streichen“ verstanden werden, so der BGH.

Die Klausel könne nach Auffassung des BGH nicht in einen wirksamen und einen unwirksamen Teil getrennt werden, da dadurch der Verständnis- und Regelungszusammenhang nicht



Carsten Eichler,
Baurecht

mehr gegeben wäre. Daher erfasst die Unwirksamkeit die gesamte Klausel, d. h. der Mieter war nicht mehr verpflichtet, die geltend gemachten Kosten des Vermieters zu ersetzen.

Wirksam wäre die Klausel dagegen gewesen, wenn sich das „Weißen“ nur auf den Zeitpunkt der Rückgabe der Wohnung bezogen hätte. §

Abmahnungen wegen Filesharing

Internetnutzer werden vermehrt wegen illegalen Up- bzw. Downloads in Peer-to-Peer-Netzwerken (P2P) abgemahnt.

Ein P2P-Netzwerk ist eine Tauschplattform, bei der die Internetnutzer über Software wie Kazaa, eDonkey2000, BitTorrent miteinander verbunden sind und das Hoch- sowie Herunterladen von Dateien ermöglicht. Die Rechner, die im P2P-Netzwerk beteiligt sind, lassen sich anhand der IP-Adresse schnell ermitteln und mittels besonderer Software auf geschützte Dateien überprüfen.

Im Falle einer Abmahnung werden meist Kostenerstattungs-, Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche geltend gemacht. Da die Anzahl rechtsmissbräuchlicher Abmahnungen wächst, ist es wichtig, richtig zu reagieren. Zunächst sollte der angegebene Streitwert auf seine Angemessenheit überprüft, die vom

gegnerischen Anwalt vorformulierte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht ohne Modifizierung unterzeichnet werden. Denn

dies würde eine Annerkennung der vorgeworfenen Rechtsverletzung und der geltend gemachten Ansprüche bedeuten. Auch birgt die meist vorgesehene Vertragsstrafe für den Fall nochmaliger Zuwiderhandlung ein großes Risiko, da u.a. etwaige Ansprüche erst nach 30 Jahren verjähren und Gerichte abhängig vom Einzelfall u.U. mehrfach eine Vertragsstrafe bis zu 5.000 Euro festsetzen können. §



Michael Tegethoff, LL.M.,
IP/IT

Impressum

Heisse Kursawe Eversheds
Rechtsanwälte Partnerschaft
Maximiliansplatz 5
80333 München

Tel.: +49 89 545 65 0
Fax: +49 89 545 65 201
E-Mail: munich@heisse-kursawe.com
www.heisse-kursawe.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Axel Zimmermann

Projektleitung: Frank Knabe, Daniela Vogt

Druck:
Fibo Druck- und Verlags GmbH

Fotos:
Heisse Kursawe Eversheds,
iStockphoto, fotolia

Disclaimer: Der Inhalt dieser Kanzlei News stellt keine Rechtsberatung dar, erfolgt nur zur allgemeinen Information und kann eine am Einzelfall ausgerichtete Rechtsberatung nicht ersetzen.



Full-Service im IP-Recht

► Fortsetzung von Seite 1

honorieren die Expertise mit stetig wachsenden Einzelaufträgen und auch mit ganzen Markenportfolios für deren Überwachung, die IP-Spezialisten verantwortlich zeichnen. Gleichzeitig stiegen die Anfragen von Mandanten aus der Industrie und dem produzierenden Gewerbe, ob Heisse Kursawe Eversheds sich nicht auch um deren Patentanmeldungen und die Überwachung bestehender Patente kümmern könne.

Da war es folgerichtig, weitere Schritte zu unternehmen, um als Full-Service-Kanzlei alle Fragestellungen aus einer Hand abdecken zu können. Und dies geschieht mit zwei neuen Bereichen:

Praxisgruppe Patent Litigation

Seit Anfang Januar ist Rechtsanwalt Hosea Haag als neuer Partner und ausgewiesener Spezialist für Patent Streitigkeiten mit dem Aufbau der neuen Practice Group Patent Litigation betraut, die der IP Practice Group unter Leitung von Axel Zimmermann zugeordnet ist. Der 39-jährige Haag war zuvor bei Hammonds für den Litigation-Bereich zuständig. Unterstützt wird er von RA Matthias Wetzel, ebenfalls von Hammonds kommend, der den Bereich als Associate weiter verstärkt. Gleiches gilt für Sandra Waigand, die als Associate

schwerpunktmäßig unter Leitung von Dr. Alexander Niethammer im Bereich IT-Recht arbeitet und ebenfalls Litigation-Erfahrung mitbringt. Zudem unterstützen die bereits bei Heisse Kursawe Eversheds im IP-Bereich tätigen Associates Christoph Jonas und Reinhard Meyer-Borgstädt die neue Praxisgruppe. So hat Heisse Kursawe Eversheds eine schlagkräftige Gruppe gebildet, die in allen Bereichen von Patentstreitigkeiten die Interessen der Mandanten vertreten kann. Darüber hinaus sind in den übrigen Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes, also im Marken-, Wettbewerbs- und Urheberrecht, weitere erfahrene Prozessrechtler für unsere Mandanten tätig.

Praxisgruppe Patent Services

Doch das ist nicht alles: Dr. Herbert Kunz, renommierter Patentanwalt und Leiter der neuen Praxisgruppe Patent Services, Dr. Michael Schneider, ein weiterer langjährig tätiger Patentanwalt sowie Maschinenbau-Ingenieur und Patentanwalt Andreas Ascherl, mit Spezialisierung unter anderem im Bereich Maschinenbau, haben ihre Arbeit zu Beginn des Jahres aufgenommen. Kunz, promovierter Diplom-Physiker und erfahrener deutscher und europäischer Patentanwalt ist spezialisiert auf Physik, Maschinenbau, Festkör-

per- und Halbleiterphysik, Physikalische Chemie, Telekommunikation sowie Optik. Schneider, promovierter Diplom-Biochemiker und Patentanwalt deckt mit seiner Expertise vor allem die Bereiche Gentechnik/Biotechnologie, Arzneimittelchemie und Biopharmaka ab.



Dr. Herbert Kunz,
Patent Services



Hosea Haag, LL.M.,
Patent Litigation

Natürlich hat Heisse Kursawe Eversheds auch zusätzliches nicht-juristisches Personal angestellt, das teilweise in der Vergangenheit schon mit den Anwälten zusammengearbeitet hat, so dass der gewohnt schnelle Service gewährleistet ist. Mit der Hinzunahme der beiden Praxisgruppen bildet die Partnerschaft ein europäisches Center of Excellence im gewerblichen Rechtsschutz, das am Ort der wichtigsten deutschen und europäischen Patentbehörden für alle Fragestellungen der Mandanten kompetente Ansprechpartner bietet. S

Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat verschärft

Unternehmensführung und -kontrolle von Aktiengesellschaften und damit auch Fragen der Organhaftung von Vorstand und Aufsichtsrat stehen mehr denn je im Brennpunkt anwaltlicher Tätigkeit.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) im vergangenen August haben sich verschiedene Änderungen ergeben, die zusammen mit anderen Vorschriften in der Beratungspraxis zunehmend eine Rolle spielen. Generell kommt eine Haftung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zum einen gegenüber der Gesellschaft (Innenhaftung) sowie gegenüber Aktionären und Dritten (Außenhaftung) in Betracht. Grundlage der Haftung können verschiedene Rechtsverhältnisse sein, insbesondere aber die Organstellung und eine hieran anknüpfende Überwachungspflicht.

Nach dem Aktiengesetz haften Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich nur im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft. Eine direkte Außenhaftung der Organe gegenüber den Aktionären besteht daher nur bei Verwirklichung zivilrechtlicher Ansprüche etwa aus „unerlaubten Handlungen“. Im AktG findet sich zudem eine Sondervorschrift. Danach können Gläubiger einen etwaigen Ersatzanspruch der Gesellschaft gegen den Vorstand bzw. Aufsichtsrat pfänden, wenn sie von der Gesellschaft keine Befriedigung ihrer (anderweitigen) Ansprüche erlangen. Dieses sog. Verfolgungsrecht der Gläubiger gewinnt in der Praxis zunehmend an Bedeutung, denn hierdurch resultiert nicht unerhebliches Bedrohungspotential für eine Gesellschaft bei einer Auseinandersetzung mit ihrem (Ex-)Vorstand.

Haftungsausschluss, Verzicht und Vergleich

Sofern Vorstand und Aufsichtsrat ihre organschaftliche Haftung gegenüber der Gesellschaft für bestimmte z.B. risikoreiche Handlungen ausschließen wollen, besteht die Möglichkeit hierzu einen zustimmenden Beschluss der Hauptversammlung

(mit einfacher Stimmenmehrheit) einzuholen. Dieses Vorgehen birgt allerdings hohes Anfechtungspotential und wird daher nur selten praktiziert. Zudem darf die Gesellschaft erst drei Jahre nach Entstehung des Ersatzanspruchs verzichten und das auch nur, wenn bei der Abstimmung der Hauptversammlung kein Widerspruch durch eine bestimmte Anzahl von Aktionären erhoben wird. Mit diesem Regelungssystem bezweckt das Aktiengesetz bewusst eine starke Öffentlichkeitswirkung für die Fälle eines Anspruchsverzichts bzw. Vergleichs. So will die Siemens AG beispielsweise bei ihrer Hauptversammlung am 26.01.2010, die Zustimmung der Aktionäre zu neun Vergleichsvereinbarungen mit Ex-Vorständen bzw. Aufsichtsräten einholen.

Zwar können Aktionäre gegen die Gesellschaftsorgane also meist keine direkten Ersatzansprüche geltend machen. Allerdings kann die Hauptversammlung gem. § 147 AktG (mit einfacher Mehrheit) beschließen, dass die Gesellschaft den Ersatzanspruch geltend machen muss. Zur Geltendmachung dieses Ersatzanspruchs kann auch ein gerichtlich bestellter sog. Besonderer Vertreter implementiert werden.

D&O Versicherung

Zur Begrenzung des Haftungsrisikos für die Vorstandsmitglieder wie auch zur Absicherung der Gesellschaft hinsichtlich des Risikos der Undurchsetzbarkeit der Organhaftungsansprüche wegen Insolvenz des Organmitglieds sind sogenannte Directors and Officers Liability (D&O)-Versicherungen, gängige Praxis. Der Abschluss solcher Versicherungen wurde bisher überwiegend



Dr. Thomas Scharpf,
Gesellschaftsrecht



auch ohne Selbstbehalt für rechtlich unbedenklich gehalten. Im Rahmen des Inkrafttretens des VorstAG hat der Gesetzgeber auf die Kritik am fehlenden Selbstbehalt reagiert und nachgebessert. Bei Abschluss einer D&O-Versicherung muss die Gesellschaft nunmehr einen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Ein-einhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vereinbaren. Für Aufsichtsratsmitglieder gibt es im neugefassten Corporate Governance Kodex für den Aufsichtsrat eine entsprechende freiwillige Empfehlung.

Anzumerken ist, dass mittlerweile einige D&O-Versicherungen die „Eigenversicherung“ des Vorstandsmitglieds zur Abdeckung dieses Selbstbehalts anbieten. Allerdings darf die Gesellschaft die dafür vom Vorstand aufzuwendende Prämie nicht in seine Vergütung einspeisen.

So gewinnt das Haftungssystem vom Vorstand und Aufsichtsrat zunehmend an Dynamik. Die Rechtsprechung hatte bislang nur wenig Gelegenheit sich mit den Vorschriften des Aktiengesetzes zu befassen. Aufgrund der gestiegenen Verantwortung der Organe und der zunehmenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit dürfte sich dies jedoch ändern. S



Management in guten Händen

► Fortsetzung von Seite 1

men in Zusammenhang mit Fragestellungen zu Rechten und Pflichten ihrer Führungsgremien und -kräfte andererseits spezialisiert hat.

Bei der Vertretung von Personen hat sich das Team unter Leitung von Dr. Stefan Kursawe im Markt nicht erst durch die erfolgreiche Vertretung des ehemaligen Vorstandschefs einer Siemens-Tochter in Deutschland einen Namen gemacht: Hier konnten die Mitarbeiter zeigen, dass sie die gesamte Klaviatur des anwaltlichen Know-hows beherrschen. Was mit

arbeitsrechtlichen Fragestellungen begann, gipfelte in zwei, im Ergebnis erfolgreichen Verfassungsbeschwerden gegen die zwischenzeitlich erfolgte unrechtmäßige Inhaftierung und drohende Abschiebung des Mandanten.

Im zweiten Schwerpunkt, der Beratung und Vertretung von Unternehmen bei Fragen zum Management und den Organen, suchen mehr denn je nationale und internationale Unternehmen die Expertise von Heisse Kursawe Eversheds.

Mit besonderer Expertise

Die Aufstellung des Teams entspricht dem Full-Service-Ansatz der Partnerschaft: Ausgewiesene Spezialistin für strafrechtliche Fragen ist Nina Nobereit, die vor ihrer Tätigkeit bei Heisse Kursawe Eversheds als Staatsanwältin am Landgericht I in München arbeitete. Dr. Frederik Foitzik hat tiefgehende Erfahrungen im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Prozessen und im Verfassungsrecht. Zu den Schwerpunkten seiner Arbeit zählen auch Gesellschafterstreitigkeiten und rechtliche Fragen zu Geschäftsführer- und Vorstandsangelegenheiten.

Dr. Stefan Kursawe, langjähriger Arbeitrechtler und Leiter der Arbeitsrechtspraxis gilt als einer der führenden Anwälte Deutschlands in der Beratung und Vertretung von Führungskräften, wie zuletzt das aktuelle Ranking des angesehenen Wirtschaftsmagazins Wirtschaftswoche wieder zeigt (vgl. Kasten). Zudem ist er Lehrbeauftragter an der juristischen Fakultät der Universität Leipzig.

Bei Bedarf werden Spezialisten aus den verschiedenen Fachbereichen hinzugezogen, um die Beratung und Vertretung aus einer Hand zu gewährleisten, ob es sich dabei um weitergehende steuerrechtliche Bezüge handelt, gesellschaftsrechtliche Fragestellungen oder versicherungsrechtliche Themen. §

Unter den Top-Kanzleien für Arbeitsrecht



Heisse Kursawe Eversheds gehört, dem Ranking „Die WIWO Top Kanzleien“ zufolge, im Arbeitsrecht zu den 25 Besten in Deutschland. Die Wirtschaftswoche empfiehlt darin Dr. Stefan Kursawe als einen der acht führenden Anwälte für die Beratung von Vorständen, Geschäftsführern und Führungskräften. Die Arbeitsrechtspraxis deckt die ganze Bandbreite des individual- und kollektivrechtlichen Arbeitsrechts ab. Im Individualarbeitsrecht liegt ein Schwerpunkt in der Beratung und Vertretung von Führungskräften in arbeits- wie auch haftungs- und strafrechtlichen Belangen. Das Team berät bei der Vertrags- und Vergütungsgestaltung, flexiblem Personaleinsatz, Arbeitnehmerüberlassung, betrieblicher Altersversorgung, in allen Facetten der Beendigung von

Arbeitsverhältnissen bis hin zu Restrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen, nicht nur im nationalen Umfeld sondern auch im internationalen Kontext. Unsere Spezialisten verhandeln über den Abschluss von Interessenausgleichen und Sozialplänen und vertreten die Interessen der Mandanten vor Einigungsstellen sowie Arbeitsgerichten in ganz Deutschland. Sie bieten Lösungen bei der Übertragung von Betrieben und Betriebsteilen ebenso wie bei tarifrechtlichen Fragestellungen.

Zweiten Platz erreicht

Die Nominierung zur mittelständischen Kanzlei des Jahres bei JUVE ist ein großer Erfolg, der sich auch in der Laudatio widerspiegelt.

Ganz geklappt hat es 2009 noch nicht mit dem ersten Platz bei den JUVE Awards, dennoch ist bereits die Nominierung ein großer Erfolg. Schließlich wurden aus tausenden Kanzleien nur fünf für den Titel der mittelständischen Kanzlei des Jahres vorgeschlagen. Die Entwicklung der Partnerschaft in den vergangenen Jahren zeigte sich dann auch in der Laudatio:

„Bei Heisse Kursawe Eversheds kennt man nur eine Richtung: nach oben. Seit ihrem Start 2005 als Nachfolgekanzlei von Arcon Rechtsanwälte wächst das Team um die beiden Gründungspartner Dr. Matthias Heisse und Dr. Stefan Kursawe

kontinuierlich. Ihre Mandanten loben den „direkten und schnellen Kontakt“ und die „hohe fachliche Kompetenz“ auch der anderen Anwälte. Oft müssen Kanzleien dieser Größenordnung passen, wenn es um internationale Arbeit geht. Heisse Kursawe dagegen profitiert von dem klugen Schachzug, den sie kurz nach ihrer Gründung gemacht hat: Sie ist exklusives deutsches Mitglied von Eversheds geworden und zählt deshalb international tätige Konzerne wie Paramount zu ihren Mandanten. Der beeindruckenden Liste fügte sie als Höhepunkt zuletzt J.C. Flowers hinzu. Die Kanzlei beriet den Finanzinvestor im Zusammenhang mit der Hypo Real Estate



und dem Enteignungsgesetz. Ein Mandat, das auch Wettbewerber nur zu gerne betreut hätten. Weniger öffentlichkeitswirksam, aber ebenso entscheidend sind allerdings ihre stabilen Mandatsbeziehungen zum Mittelstand. Immer mehr mittelgroße, börsennotierte Unternehmen wählen sie als Rundumberaterin. Das ist nicht zuletzt auf die erfolgreiche Abwehr von Anfechtungsklagen für den Oldenburger Mittelständler CeWe Color zurückzuführen.“ §

Personalien

Partner (Ernennungen aus dem Team)



Dr. Alexandra Bergmann,
IP-Bereich nach Elternzeit
ab 1. Juli



Sybille Flindt,
Gesellschaftsrecht



Dr. Christophe Samson,
Gesellschaftsrecht



Dr. Sebastian Zeeck,
Kapitalmarkt- und
Gesellschaftsrecht



Dr. Tobias Maier,
IT/IP



Dr. Michael Reichard,
Kapitalmarkt- und
Insolvenzrecht

Partner (neu ins Team gekommen)



Andreas Ascherl,
Patentanwalt
Patent Services



Hoesa Haag,
Patent Litigation



Dr. Herbert Kunz,
Patentanwalt
Patent Services



Dr. Michael Schneider,
Patentanwalt
Patent Services



Dr. Burkhard Schmitt,
Gesellschaftsrecht



Sabine Wagner,
Kartell- und
Vertriebsrecht

Counsel



Dr. Frederik Foitzik,
Handels- u. Gesell-
schaftsrecht und
Zivilrecht



Dr. Steffen Görres,
Arbeitsrecht



Dr. Thomas Scharpf,
Gesellschaftsrecht



Dr. Arndt Scheffler,
Kartellrecht



Dr. Daniel Scheerer,
Arbeitsrecht



Sandra Waigand,
IP/IT, Zivilrecht



Matthias Wetzel,
Patent Litigation

*Counsel sind Rechtsanwälte mit profunder Berufserfahrung und einer marktbe-
kannnten Spezialisierung. Die Position spiegelt ihre herausgehobene Verantwortung
wieder und kann Sprungbrett zum Partnerstatus sein.*

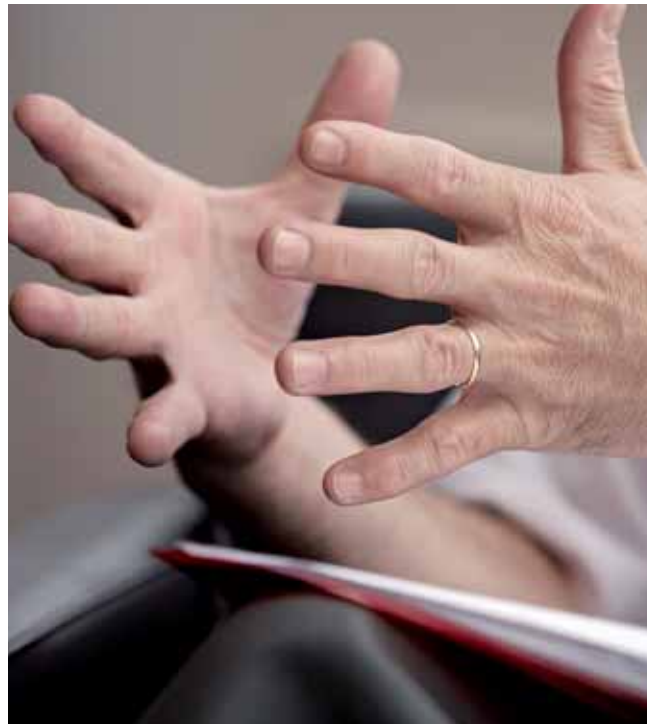
► Mehr Informationen zu unse-
ren Anwältinnen und Anwälten
finden Sie unter
www.heisse-kursawe.com. §

Rückblick – Arbeitsrechtliches Symposium vom 14.10.2009

Im vergangenen Oktober kamen wieder rund 100 Personaler und Geschäftsführer zum traditionellen arbeitsrechtlichen Update in den Räumen von Heisse Kursawe Eversheds zusammen. Sie informierten sich bei verschiedenen Vorträgen über die neuesten Entwicklungen aus Gesetz und Rechtsprechung. Experten der Kanzlei und Gast sprecher wie Prof. Dr. Burkhard Boemke von der juristischen Fakultät der Universität Leipzig gaben tiefe Einblicke und behandelten vor allem auch praktische Fragestellungen. Mit seinem Vortrag über Business-Coaching von Topmanagern widmete sich Uwe Böning, Geschäftsführer von Böning-Consult, einem nichtjuristischen Thema.

Beim anschließenden Get-together mit Boogie-Woogie Pianist Christof Steinbach führten die Teilnehmer bei einem Gläschen Wein interessante Gespräche und knüpften neue Kontakte.

Auch 2010 findet wieder das Arbeitsrechtliche Symposium statt. Den aktuellen Termin finden Sie in wenigen Wochen auf www.heisse-kursawe.com.



Die öffentliche Kasse – Analyse und Optimierungspotenziale

Verluste in Kassenbeständen und vereinzelt Überfälle auf öffentliche Einrichtung zeigen immer wieder, dass die Arbeit der Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltung mit vielerlei Risiken verbunden ist. Zum einen ziehen Kassenfehlbeträge potenzielle Haftungsrisiken zivil- wie auch strafrechtlicher Art nach sich, ebenso sind disziplinar-

rechtliche Maßnahmen zu befürchten. Zum anderen sind – wie überall, wo mit Bargeldbeträgen gearbeitet wird – Risiken für die eigene Sicherheit nicht von der Hand zu weisen. Ziel unseres Seminars ist es, diesen Sicherheitsrisiken und Haftungs-fällen vorzubeugen. Durch Qualitäts- und Sicherheitsanalysen sollen Risiken erkannt und Optimierungspotenziale aufgezeigt

werden. Unsere Referenten werden sich mit rechtlichen Aspekten beschäftigen und über die Anforderungen an die Sicherheit öffentlicher Kassen referieren. Beispiele aus Rechtsprechung sowie die Vorstellung praktisch erprobter Sicherheitslösungen runden die Veranstaltung ab.

► Termin: 28.01.2010

► Das ausführliche Programm sowie das Anmeldeformular finden Sie auf www.heisse-kursawe.com unter News/Veranstaltungen.

Erweitern Sie Ihre Kompetenz

Auszug aus unserem Veranstaltungskalender:

Thema	Referent	Ort	Datum
► Optimierungspotenziale im öffentlichen Kassenverkehr weitere Informationen finden Sie auf www.heisse-kursawe.com unter News/Veranstaltungen	• Dr. Oliver Maaß • Julie Ann Schreier • Otmar Hillenbrand	München	28.01.2010 9.00 – 14.00 Uhr
► IP-Workshop für Werbeschaffende	• Axel Zimmermann	München	25.02.2010 17.00 – 19.00 Uhr
► Umgang mit Low Performern Personalmesse in Stuttgart	• Dr. Susanne Giesecke	Stuttgart	27. und 28.04.2010

► EXKLUSIVE INHOUSE-SEMINARE

Auf Anfrage bieten wir Ihnen alle Workshops oder auch andere Themen Ihrer Wahl als interne Veranstaltung in Ihrem Hause an. Frau Daniela Vogt hilft Ihnen gerne weiter.
Sie erreichen sie telefonisch unter +49 89 545 65 233 oder per E-Mail: d.vogt@heisse-kursawe.com.

Melden Sie sich an!

► 1. IM INTERNET
auf www.heisse-kursawe.com finden Sie unter News unsere Teilnahmebedingungen und unser Online-Anmeldeformular.

► 2. TELEFONISCH
unter +49 89 545 65 0 hilft Ihnen unser Team an der Zentrale weiter.